

„Politik für Österreichs Familien zu machen ist eine gleichermaßen schöne wie auch sehr herausfordernde Tätigkeit“

FREIHEITLICHER FAMILIENVERBAND

Wien, 19. September 1997

An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien

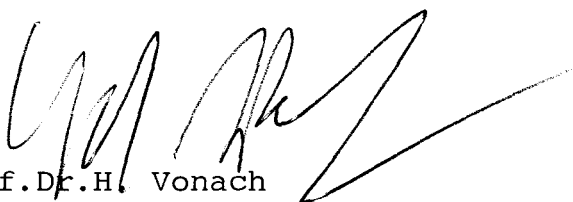
Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	56-GE/19-97
Datum:	22. SEP. 1997
Verteilt	22.9.97 ✓

Dr. Bauer

Betrifft: Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Anbei übersenden wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. H. Vonach



„Politik für Österreichs Familien zu machen ist eine gleichermaßen schöne wie auch sehr herausfordernde Tätigkeit“

FREIHEITLICHER FAMILIENVERBAND

An das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5

1010 Wien

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Der vorliegende Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Durch die neue eingeführte Möglichkeit des relativ raschen Erwerbs von Rechtspersönlichkeit für neu entstehende religiöse Bekenntnisgemeinschaften ist eine dringend notwendige Versachlichung der Diskussion über das sog. Sektenproblem zu erwarten.

Zu §9 des Gesetzentwurfes, mit dem die Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften betreff RGLB Nr. 68/1974 neu geregelt werden, müssen allerdings grundsätzlich Bedenken bezüglich Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Prinzipien angemeldet werden.

In seiner derzeitigen Fassung erweckt der Paragraph den Eindruck einer Anlaßgesetzgebung, mit deren Hilfe den derzeitigen Antragstellern auf Anerkennung um ihr vom VGH zuerkanntes Recht auf einen Bescheid auf mindestens 15 weitere Jahre vorenthalten werden soll. Zusätzlich fehlt dem Paragraphen z. Teil (Ziffer 4) die für ein Gesetz notwendige inhaltliche Bestimmtheit.

Im einzelnen ist zu den verschiedenen Bestimmungen von §9 folgendes auszuführen:

1) Ziffer 1: Es ist sicher legitim, eine Anerkennung nur solchen Bekenntnisgemeinschaften zu erteilen, bei denen der Fortbestand über längere Zeit gesichert erscheint. Ein Beobachtungszeitraum von 15 Jahren erscheint für diesen Zweck allerdings übermäßig lang und es wird vorgeschlagen, diese Zeit auf maximal 10 Jahre zu begrenzen.

Vor allem aber sollte bei allen Religionsgemeinschaften, die bereits (teilweise sogar vor vielen Jahren) Anträge auf Anerkennung gestellt haben, die Frist mit dem Datum des ersten Antrages auf Anerkennung beginnen. Seit diesem Zeitpunkt liegen der Behörde die nötigen Unterlagen für eine Beobachtung der betreffenden Religionsgemeinschaft vor und seit diesem



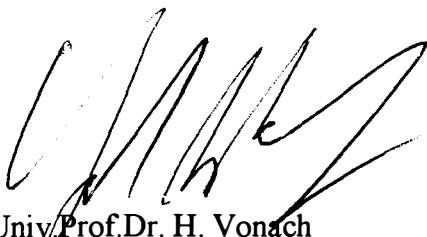
Zeitpunkt hatte die Behörde die Verpflichtung, sich mit der betreffenden Religionsgemeinschaft zu befassen. Wenn man von Religionsgemeinschaften, die z.T. schon seit mehr als 100 Jahren bestehen (Sieben Tage Adventisten) und die schon seit langem Antrag auf Anerkennung gestellt haben, eine neuerliche Beobachtungsfrist von 15 Jahren verlangt, so ist dafür kein sachlicher Grund erkennbar außer dem Zweck, entgegen der VGH Entscheidung der Gemeinschaft die Anerkennung weiterhin für einen längeren Zeitraum zu verweigern.

2) Ziffer 2: Auch die Forderung nach einer Mindestzahl von Mitgliedern für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu der gewählten Zahl von ca. 16.000 ist allerdings anzumerken, daß ein Teil der schon anerkannten Religionsgemeinschaften wesentlich weniger Mitglieder besitzt (z.B. Neuapostolische Kirche ca. 5.000) ohne daß dies anscheinend bisher zu Schwierigkeiten geführt hat. Es wäre deshalb wohl zu begründen, warum die Zahl für zukünftige Religionsgemeinschaften wesentlich größer sein muß.

3) Ziffer 4: Dem Text "Positive Grundeinstellung zu Staat und Gesellschaft" fehlt unseres Erachtens die für ein Gesetz notwendige inhaltliche Bestimmtheit. Insbesondere der Ausdruck "positive Grundeinstellung zur Gesellschaft" ist derart unbestimmt, daß die Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Zukunft völlig vom freien Ermessen der Behörde abhängig wäre. Im Interesse der Rechtssicherheit scheint es dringend geboten, den Paragraphen negativ zu formulieren und die konkreten Gründe für eine Abweisung des Anerkennungsansuchens anzuführen. Dabei ist allerdings zu fragen, ob diese Gründe überhaupt über §5, Ziffer 1 hinausgehen können, d.h. ob §9, Ziffer 4 nicht überhaupt entfallen könnte.

4) Ziffer 5: Auch diese Bestimmung scheint vom Standpunkt des Gleichbehandlungsprinzips aus bedenklich. Sie könnte z.B. von bestehenden Religionsgemeinschaften dazu benutzt werden, zu verhindern, daß im Falle einer Spaltung auch der Minderheitsteil zu einer gesetzlichen Anerkennung kommt.

Die Tatsache, daß die jetzt schon zugelassenen Religionsgemeinschaften von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß §9 ausgenommen bleiben, erscheint vom Gleichheitsstandpunkt nicht völlig unbedenklich. Der Vergleich mit anderen Bereichen (Anlagerecht, Dienstrecht) ist insofern nicht völlig zutreffend als in diesen Bereichen die zugelassenen Ungleichheiten mit Zeitablauf (Lebensdauer der Anlagen, Pensionierung der Dienstnehmer) automatisch verschwinden, während bei den Religionsgemeinschaften die durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehenden Ungleichheiten im Prinzip über beliebig lange Zeit fortauern können. Andererseits wäre es sicher eine unbillige Härte, wollte man die Bestimmungen von §9, Ziffer 2 auch auf die existierenden Religionsgesellschaften anwenden und ihnen dadurch teilweise die Anerkennung entziehen. Vielleicht sollte aus diesem Grund die Mindestmitgliedszahl gemäß §9, Ziffer 2 etwas herabgesetzt werden (z.B. auf 1‰ der österreichischen Bevölkerung).



o.Univ. Prof. Dr. H. Vonach
Obmann des freiheitlichen
Familienverbandes Österreichs